

Persistenter Identifier: 1569907460851_A1930
Titel: Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort: Stuttgart
Datierung: 1930
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/

Abschnitt: appendix
Strukturtyp: appendix

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/8/LOG_0010/

Anhang zur Diplomprüfungs-Ordnung für Architekten.

Die praktische Tätigkeit.

Die in § 3 Ziff. 2 der Diplomprüfungsordnung geforderte einjährige praktische Tätigkeit soll nicht auf einem Architekturbüro, sondern auf dem Bauplatz und in Werkstätten ausgeübt werden. Die Ausbildung erfolgt am besten ohne Unterbrechung vor dem Studium, da die erworbenen Kenntnisse dem Studierenden das Erfassen des auf der Hochschule in den ersten Semestern vorgetragenen Stoffs erleichtern. Mindestens soll ein halbes Jahr ungeteilt vor Beginn des Hochschulstudiums erledigt werden. Die andere Hälfte kann auch geteilt, vor oder während der ersten Hälfte des Studiums abgemacht werden. Auf alle Fälle muß das praktische Jahr vor der Vorprüfung zurückgelegt sein.

In dieser handwerklich technischen Ausbildungszeit soll sich der Lernende vor allem mit den Baustoffen und ihrer Verarbeitung vertraut machen. Er soll die Schwierigkeiten und Möglichkeiten kennen lernen, welche die verschiedenen Baustoffe bieten. Vor allem soll er durch eigenes Zugreifen und Mitarbeit Handfertigkeit erwerben, die Voraussetzung alles handwerklichen Verständnisses ist. Diese erreicht er durch Betätigung beim Rohbau und Ausbau, durch Mauern auf dem Bau, durch Zurichten, Aufreißen und Abbinden des Holzes auf dem Zimmer- und Bauplatz, in der Schreinerei durch Arbeit mit der Hand und an der Maschine, auf dem Bau durch Helfen beim Anschlagen und Einsetzen der Türen und Fenster; in der Schlosserei durch Zusehen und Zugreifen beim Schmieden und Schweißen. Eine mehrmonatliche Tätigkeit als Bauführungsgehilfe sollte in alle übrigen Arbeiten des Ausbaus Einblick verschaffen.

Aus den Zeugnissen über die praktische Ausbildung muß hervorgehen, wieviel Zeit auf einzelne Arbeiten verwendet wurde.

Die in der Regel achtzehnmonatige Büro- und Bauführungstätigkeit soll dem Studierenden Gelegenheit geben, die Kenntnisse des Vorstudiums in der Praxis zu erproben. Diese Tätigkeit, bei der er wertvolle praktische Arbeit liefern kann, wird ihm ermöglichen, seine Neigungen und Fähigkeiten so zu prüfen und kennen zu lernen, daß er imstande ist, danach sein weiteres Studium ersprießlich und sinngemäß aufzubauen.

